

**Verordnung des Landkreises Harburg
über das Naturschutzgebiet
„Seeve“
in den Samtgemeinden Tostedt, Hanstedt und Jesteburg,
der Gemeinde Seevetal und
der Stadt Buchholz in der Nordheide**

vom 13. Juni 2019

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) i.V.m. den §§ 14, 15, 16, 23 und 32 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) sowie § 9 Abs. 5 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. S. 100) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2018 (Nds. GVBl. S. 220; 2019 S. 26) wird durch Beschluss des Kreistages verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Seeve“ erklärt. Es umfasst auch die ehemaligen Naturschutzgebiete LÜ 165 „Hangquellmoor bei Weihe“ und LÜ 148 „Altes Moor“.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit Stader Geest. Es befindet sich in der Gemeinde Handeloh der Samtgemeinde Tostedt, dem Ortsteil Holm-Seppensen der Stadt Buchholz (i.d.N.), den Gemeinden Jesteburg, Bendestorf und Harmstorf der Samtgemeinde Jesteburg, den Gemeinden Hanstedt, Asendorf und Marxen der Samtgemeinde Hanstedt sowie den Ortsteilen Ramelsloh, Helmstorf, Horst, Lindhorst, Hittfeld, Maschen, Glüsing und Hörsten der Gemeinde Seevetal im Landkreis Harburg. Es umfasst einen rd. 30 km langen Abschnitt der Seeve und erstreckt sich von Handeloh bis knapp unterhalb des Durchlasses bei Hörsten am Rangierbahnhof Maschen. Abschnittsweise ist die Aue in das Gebiet einbezogen. Das geschützte Gebiet zeichnet sich insbesondere durch seine Strukturvielfalt und den in weiten Abschnitten naturnahen Verlauf des sommerkühlen Tieflandflusses Seeve mit Nebenbächen und einem Mosaik verschiedener Biotoptypen in der Talniederung aus.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten 1-5 im Maßstab 1:5.000 (Anlage 1). Sie verläuft auf der Innenseite des grauen Rasterbandes und ist als durchgezogene schwarze Linie dargestellt. Falls vorhanden, gilt die darunter liegende Grundstücksgrenze. Die Lage des NSG ergibt sich aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (Anlage 1). Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.
- (4) Das NSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet „Seeve“ (EU-Code: DE 2526-331, landesinterne Nummer 041) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). In der Übersichtskarte ist die Teilfläche des NSG, die im FFH-Gebiet liegt und der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 533 ha.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten in der Seeve als sommerkühlem Tieflandbach, in den Nebengewässern und in den angrenzenden Niederungsbereichen.
- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere:
 1. die Erhaltung und Entwicklung eines von natürlicher Dynamik geprägten, ökologisch durchgängigen Fließgewässersystems der Seeve und ihrer Nebenbäche mit flutender Wasservegetation sowie flachen kiesigen Ufer- und Sohlbereichen, von feuchten Hochstaudenfluren, Röhrichten, Seggenriedern und gewässerbegleitenden Gehölzbeständen geprägten, naturnahen Uferstrukturen sowie mit herausragender Bedeutung als (Teil-) Lebensraum, insbesondere für wandernde Fische (Pisces) und Rundmäuler (Cyclostoma) sowie für den Fischotter (*Lutra lutra*),
 2. die Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Gewässersystems mit flachen Uferbereichen als Lebensraum und Laichbiotop von Groppe (*Cottus gobio*), Äsche (*Thymallus thymallus*), Bach-, Fluss- und Meerneunauge, (*Lampetra planeri*, *L. fluviatilis*, *Petromyzon marinus*) sowie strömungsliebenden Köcher-, Eintags- und Steinfliegen (Trichoptera, Ephemeroptera, Plecoptera),
 3. die Erhaltung und Entwicklung der Auenlandschaft der Seeve und ihrer Nebenbäche mit ihren von hohen Grundwasserständen und zeitweiligen Überflutungen geprägten Niederungen und auentypischen Biotopen, wie naturnaher Stillgewässer, Feuchtgrünländer, Röhrichte, Rieder und Feuchtwälder, als Lebensraum auentypischer Tier und Pflanzenarten insbesondere der Vogel-, Säugetier-, Reptilien-, Amphibien und Libellenarten, sowie ihrer Lebensgemeinschaften, Lebensstätten und Wuchsstandorte,
 4. die Erhaltung und Entwicklung niederungstypischer naturnaher Quell-, Bruch und Moorwälder mit Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*) und Moorbirke (*Betula pubescens*) insbesondere in den Geesträndern (z. B. Altes Moor im Norden des NSG),
 5. die Erhaltung und Entwicklung von Moorbiotopen wie waldfreier Niedermoore, Rieder, Sümpfe und insbesondere des Hangquellmoores bei Weihe,
 6. die Erhaltung und Entwicklung von Eichen und Buchen dominierten Wäldern an den Talrändern,
 7. die Erhaltung und Entwicklung von artenreichem und mäßig nährstoffreichem Grünland, insbesondere Feucht- und Nasswiesen als Lebensraum für u.a. Wiesenpieper (*Anthus pratensis*) und Feldlerche (*Alauda arvensis*) und als Wuchsort für beispielsweise Breitblättriges und Geflecktes Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis* und *D. maculata*), kleinflächig auch im Komplex mit Heiden und Borstgrasrasen,
 8. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit im NSG,
 9. die Bewahrung und Wiederherstellung der besonderen Vielfalt, Eigenart und Schönheit des NSG.
- (3) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 liegt vollständig innerhalb des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der §§ 32 Abs. 2 und 7 Abs. 1 Nr. 9 und 10 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet.

- (4) Die Erhaltungsziele für das NSG im FFH-Gebiet Nr. 041 sind die Erhaltung und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich seiner typischen und charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) 6230 Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
als arten- und strukturreicher, überwiegend gehölzfreier Borstgrasrasen auf nährstoffarmen, feuchten Standorten, insbesondere bei Handeloh,
 - b) 91D0 Moorwälder
als naturnahe, torfmoosreiche Birkenwälder, insbesondere am Fuß der Talkanten und auf kleinen Vermoorungen, außerhalb des Talraumes auf nährstoffarmen, nassen Moorböden mit einem naturnahen Wasserhaushalt und allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit lebensraumtypischen, autochthonen Baumarten, einem hohem Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern,
 - c) 91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)
als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen- und Eschenwälder aller Altersstufen einschließlich kleinflächiger Übergänge zu feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern in Quellbereichen, entlang der Seeve und ihrer Nebenbäche mit einem naturnahen Wasserhaushalt, lebensraumtypischen autochthonen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen, wie z. B. Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen,
 2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) jeweils einschließlich der typischen und charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*
als naturnahe Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübbtem, eutrophem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation u.a. mit Vorkommen submerser Großlaichkraut-Gesellschaften und/oder Froschbiss-Gesellschaften, insbesondere in der Seeveaue bei Handeloh,
 - b) 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*
als naturnahe Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen typischen Sedi-mentstrukturen aus feinsandigen, kiesigen und grobsteinigen Bereichen, guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigtem Verlauf und abschnittsweise lückigem, naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen, insbesondere an der Seeve und ihren Nebenbächen,
 - c) 4030 Trockene europäische Heiden
als strukturreiche feuchte Sandheide im Komplex mit Borstgrasrasen, insbesondere bei Handeloh,
 - d) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
als artenreiche Hochstaudenfluren einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichten entlang der Seeve und ihrer Nebenbäche sowie an feuchten Waldrändern,

- e) 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
als artenreiche Wiesen, insbesondere im Bereich der Seeveaue bei Holm, auf nährstoffarmen, mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland oder Magerrasen,
- f) 9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fragetum*) sowie 9120 Atlantischer, saurer Buchenwald mit Unterholz aus Stechpalme und gelegentlich Eibe (*Quercion robori-petraeae* oder *Ilici-Fagenion*)
als naturnahe, strukturreiche Buchen- und Buchen-Eichenwälder mit Unterwuchs aus Stechpalme (*Ilex aquifolium*) auf bodensauren Standorten, insbesondere westlich von Holm bzw. entlang der Talkante oberhalb von Wörme, mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit lebensraumtypischen, autochthonen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen, gestuften Waldrändern,
- g) 9120 Atlantischer, saurer Buchenwald mit Unterholz aus Stechpalme und gelegentlich Eibe (*Quercion robori-petraeae* oder *Ilici-Fagenion*)
als naturnahe, strukturreiche Buchen- und Buchen-Eichenwälder mit Unterwuchs aus Stechpalme (*Ilex aquifolium*) auf bodensauren Standorten, insbesondere entlang der Talkante oberhalb von Wörme, mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, lebensraumtypischen, autochthonen Baumarten, einem hohem Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern,
- h) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*
als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden, insbesondere am Oberlauf der Seeve und am Rande der Seeveaue unterhalb Jesteburgs, mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit lebensraumtypischen, autochthonen Baumarten, einem hohem Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen, gestuften Waldrändern, einschließlich kleinflächiger Übergänge zu feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern,
3. insbesondere der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)
- a) Fischotter (*Lutra lutra*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population im Talraum der Seeve und ihrer Nebengewässer u.a. durch Sicherung und Entwicklung naturnaher Gewässer und Auen einschließlich der natürlichen, nachhaltigen Nahrungsgrundlagen mit zumindest abschnittsweiser Sicherung von Ruhe und Störungsarmut, insbesondere durch die Gewährleistung einer natürlichen Gewässerdynamik mit strukturreichen Gewässerrändern, Auenwäldern und hoher Gewässergüte, mit ausreichend breiten und durchgängigen Ufern zur Gewährleistung und Förderung sowie Wiederherstellung der Wandermöglichkeiten des Fischotters entlang der Fließgewässer (z. B. Bermen, Umfluter, Gewässerrandstreifen) im Sinne des Biotopverbundes,
- b) Groppe (*Cottus gobio*)
als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population in einer durchgängigen, unbegradigten Seeve als schnellfließendes, sauerstoffreiches und sommerkühles Fließgewässer der Gewässergüte II oder besser mit vielfältigen strukturiertem Gewässergrund mit kiesig-steinigem Substrat, unverbauten Ufern und Verstecken unter Wurzeln, Steinen, Holz bzw. flutender Wasservegetation sowie einer naturraumtypischen Fischbiozönose,

- c) Meerneunauge (*Petromyzon marinus*), Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*), Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population in der bis zu den Laichgebieten durchgängigen Seeve als sauerstoffreiches, sommerkühles Fließgewässer mit unverbauten und unbelasteten, vielfältig strukturierten Gewässerabschnitten, mit Neben- und Altarmen sowie mit flachen Flussabschnitten und stark überströmten Kiesbänken mit größeren Steinen als Laichgebiete sowie stabilen, feinsandigen Sedimentbänken als Aufwuchsgebiete sowie einer sonstigen naturraumtypischen Fischbiozönose.

- (5) Von besonderer Bedeutung für die langfristige Sicherung des gesamten NSG sind:
1. die Erhaltung und Entwicklung einer von naturnahen Grundwasserverhältnissen und standorttypischen Wasserverhältnissen geprägten Aue,
 2. das Zulassen eigendynamischer Prozesse insbesondere im Bereich der Fließgewässer und Wälder,
 3. die Erhaltung und Entwicklung einer extensiven Grünlandbewirtschaftung,
 4. die Renaturierung der Gewässer, die Reduzierung der Gewässerunterhaltung,
 5. die Vermeidung und Reduzierung anthropogener Störeinflüsse sowie von Schad- und Nährstoffeinträgen und
 6. die Verbesserung der Durchgängigkeit der Seeve, insbesondere für Schwachschwimmer.
- (6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele, insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.
- (7) Der Erschwernisausgleich nach § 42 Absätze 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Grünland (EA-VO Grünland) und der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald (EA-VO Wald).

§ 3 Verbote

- (1) Nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
2. ober- und unterirdische Leitungen zu verlegen,
3. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen; unberührt bleiben die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen, soweit sie als Orts- oder Verkehrshinweise oder offizielle Warntafeln dienen,
4. Bohrungen aller Art niederzubringen,
5. Wasser aus Fließ- oder Stillgewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
6. Maßnahmen zur Entwässerung und zur Absenkung des Wasserstandes durchzuführen,

7. Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, landwirtschaftliche Abfälle, Wirtschaftsdünger und Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 8. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
 9. die Anlage von Mieten oder sonstigen landwirtschaftlichen Lagerflächen und das Liegenlassen des Mahdgutes; mit Ausnahme des Mahdgutes nach einem Säuberungsschnitt im Herbst,
 10. wildlebende Tiere und die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 11. unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) im NSG zu betreiben,
 12. mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) im NSG zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
 13. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
 14. zu zelten, zu lagern, zu grillen oder offenes Feuer zu entzünden,
 15. Badeplätze oder sonstige Erholungs- oder Erschließungsanlagen zu schaffen,
 16. Hunde ohne Leine und auf Flächen außerhalb der Wege laufen zu lassen, sofern es sich nicht um Jagd-, Hüte-, Rettungs- oder Polizeihunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes handelt,
 17. das Reiten außerhalb der Fahrwege und gekennzeichneten Reitwege,
 18. mit Kraftfahrzeugen die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen zu befahren, Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und sonstige Fahrzeuge dort abzustellen oder Verkaufsstände aufzustellen,
 19. wild wachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden, abzureißen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
 20. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 21. Tier- und Pflanzenarten, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 22. Anpflanzungen und Aufforstungen vorzunehmen oder auf andere Weise Pflanzen einzubringen,
 23. Einzelbäume außerhalb des Waldes, Hecken, Gebüsche, und sonstige Gehölzbestände zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen. Hierzu gehört auch das Aufasten.
- (2) Nach § 16 Abs. 2 Satz 1 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit dies nicht in § 4 dieser Verordnung freigestellt ist.
- (3) Die Verbote in den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für:
1. die Unterhaltung der Bundesautobahnen (BAB) A1 „Hamburg-Bremen“, A7 „Hamburg-Hannover“ und A39 „Maschen-Lüneburg“,
 2. die Unterhaltung des Rangierbahnhofs Maschen und
 3. die Unterhaltung der Bahntrasse „Bremen-Hamburg“
- unter Berücksichtigung des Schutzzwecks gemäß § 2.

(4) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 9 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind:
 1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümerinnen, Eigentümer, Nutzungsberechtigte sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - c) und die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder der Verkehrssicherungspflicht nach Anzeige bei der Naturschutzbehörde 5 Werktage vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert, in diesem Fall ist die Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 - d) und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 - e) und die Beseitigung und das Management von invasiven und / oder gebietsfremden Arten nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - f) zur wissenschaftlichen Forschung, Lehre sowie Umweltbildung nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - g) und die Durchführung von organisierten Veranstaltungen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - h) und die Durchführung von Übungen militärischer oder ziviler Hilfs- und Schutzdienste nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 3. der naturverträgliche, nicht Freizeitwecken dienende Einsatz von Drohnen mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde oder zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken und zur Gebietsuntersuchung, wenn sichergestellt ist, dass wildlebende Tiere durch den Drohneneinsatz nicht beunruhigt werden,
 4. die ordnungsgemäße Unterhaltung von Straßen und Wegen in der vorhandenen Breite, ohne Ablagerung überschüssigen Wegebaumaterials im Wegeseitenraum und auf angrenzenden Flächen und nur soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, wie folgt:
 - a) Wege mit wassergebundener Decke ausschließlich mit heimischem, kalkfreiem Sand-, Kies-, Lehmkies-, Lesesteinmaterial oder heimischem Mineralgemisch,
 - b) sonstige Straßen und Wege entsprechend des vorhandenen Deckschichtmaterials jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen.

Die ordnungsgemäße Instandsetzung von Straßen und Wegen ist 1 Monat vor Durchführung der Maßnahmen der Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Die Einhaltung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen.

5. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter Ordnung und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und nach folgenden Vorgaben:
 - a) die mechanische Unterhaltung der **Gewässer zweiter Ordnung** (z. B. Seeve) einschließlich Rückschnitt oder Auf-den-Stock-setzen von Ufergehölzen in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar des darauf folgenden Jahres, soweit dies zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses erforderlich ist, der Abwendung von Gefahren für bauliche Anlagen dient und in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde sowie unter besonderer Beachtung des Schutzzwecks erfolgt. Grundräumungen sowie Maßnahmen zur Uferbefestigung und Abweichungen von Satz 1 bedürfen der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - b) die ordnungsgemäße mechanische Unterhaltung an und in Gewässern **dritter Ordnung** nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) einseitig oder abschnittsweise (maximal 1/3 der Gewässerslänge und maximal 50 m je Abschnitt) und eine Grundräumung abschnittsweise in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar des darauf folgenden Jahres, soweit dies zur Sicherung der Nutzbarkeit bebauter Grundstücke und Straßen sowie privateigener landwirtschaftlicher Nutzflächen erforderlich ist, ohne Grabenfräse und unter besonderer Beachtung des Schutzzwecks erfolgt. Grundräumungen sowie Maßnahmen zur Uferbefestigung und Abweichungen von Satz 1 bedürfen der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde,
6. das Befahren der Seeve entsprechend der „Verordnung des Landkreises Harburg zur Regelung des Gemeingebrauches auf den Fließgewässern Este, Seeve, und Luhe einschließlich der Zuflüsse und Nebengewässer“ vom 18. Juni 2002 (Amtsblatt für den Landkreis Harburg, Nummer 32, Seiten 777 ff.), geändert durch die Erste Änderungsverordnung vom 15. Februar 2006 (Amtsblatt für den Landkreis Harburg, Nummer 8, Seite 119). Das Anlanden und Betreten der Ufer im NSG ist, ausgenommen an den in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte dargestellten Ein- und Aussetzstellen verboten,
7. die Einleitung von Abwasser im Sinne des WHG mit einer gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis nach §10 Abs. 1 WHG,
8. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
9. schonende Rück- und Pflegeschnitte von Hecken und die Pflege von Bäumen außerhalb des Waldes jeweils in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar des darauf folgenden Jahres,
10. die einzelstammweise Holzentnahme aus Gehölzbeständen außerhalb des Waldes in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar des darauf folgenden Jahres nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde; Solitärbäume sind zu erhalten, das Entfernen von standortfremden Gehölzen ist in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar des darauf folgenden Jahres uneingeschränkt zulässig,
11. die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,

12. die sach- und fachgerechte Bekämpfung des Bisams und des Nutrias im Rahmen der Unterhaltungspflicht von Gewässern nach dem Nds. Wassergesetz und der Erhaltungspflicht von Deichen und Dämmen nach dem Nds. Deichgesetz; es ist sicherzustellen, dass der Fischotter und seine Jungtiere durch die Bekämpfung nicht gefährdet werden,
 13. der genehmigte Betrieb des Ruheforstes und die für den sicheren Betrieb erforderlichen Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht auf dem Grundstück Gemarkung Jesteburg, Flur 1, Flurstück 50/7,
 14. das Zelten auf der in der Karte als „Zeltplatz Bargkamp“ dargestellten Fläche durch den „Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder“.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis im Sinne des § 5 Abs. 2 BNatSchG außerhalb von Grundflächen mit naturschutzrechtlichen Kompensationsverpflichtungen oder von der Naturschutzbehörde angeordneten Bewirtschaftungsauflagen sowie nach den folgenden Vorgaben:
1. auf den in der maßgeblichen Karten gekennzeichneten **Ackerflächen**, jedoch
 - a) ohne die Neuanlage von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder anderen Dauer- oder Sonderkulturen,
 - b) ohne Bodenaufschüttungen oder sonstige Veränderungen des Bodenreliefs,
 - c) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
 - d) ohne Ausbringung von Dünger und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln innerhalb eines von der Böschungsoberkante gemessenen 5 Meter breiten Gewässerrandstreifens bei Stillgewässern und entlang Gewässern zweiter und dritter Ordnung,
 - e) unter ausschließlicher Verwendung emissionsarmer Verfahren bei der Ausbringung von flüssigen organischen Düngern, wie z. B. Schleppschlauchverfahren, Schleppschuhverteiler, Injektionsverfahren etc.,
 - f) ohne Aufbringen von Klärschlamm,
 - g) die Umwandlung von Ackerland in Grünland und die anschließende Nutzung gem. §4 Abs.3 Nr. 6 ist zulässig,
 - h) ohne landwirtschaftliche Nutzung von Wegerainen bzw. Wegeseitenräumen auf katastermäßig ausgewiesenen Wegeparzellen oder Gewässerrändern im Eigentum der öffentlichen Hand, ausgenommen hiervon ist die einmal jährliche Pflegemahd nach dem 31.08,
 2. auf den in den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten gekennzeichneten **Grünlandflächen A**, jedoch
 - a) ohne maschinelle Bodenbearbeitung vom 15. März bis zum 15. Juni eines jeden Jahres,
 - b) ohne mechanische Zerstörung der Grasnarbe; ohne Über- und Nachsaaten; nur in begründeten Einzelfällen und nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde sind Maßnahmen zur Narbenverbesserung zulässig,
 - c) ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
 - d) ohne Umwandlung in Acker,
 - e) ohne Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,

- f) ohne Düngung; eine organische Düngung ist in begründeten Einzelfällen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig,
 - g) bei Weidenutzung nur Nachbeweidung nach einmaligem Schnitt mit anschließender Nachmahd bei Weideresten, jedoch ohne Pferdehaltung und Zufütterung,
 - h) ohne Geflügelhaltung,
 - i) maximal zweimalige Mahd pro Jahr,
 - j) mit der ersten Mahd nur ab dem 15. Juni eines jeden Jahres,
 - k) mit Belassen eines 2,5 Meter Randstreifens ohne Bewirtschaftung an einer Längsseite vom 01. Januar bis 31. Juli eines jeden Jahres,
 - l) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Grüppen sowie Drainagen,
 - m) ohne landwirtschaftliche Nutzung von Wegerainen bzw. Wegeseitenräumen auf katastermäßig ausgewiesenen Wegeparzellen oder Gewässerrändern im Eigentum der öffentlichen Hand, ausgenommen hiervon ist die einmal jährliche Pflegemahd nach dem 31. August.
3. auf den in den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten gekennzeichneten **Grünlandflächen B**, jedoch
- a) ohne mechanische Zerstörung der Grasnarbe; nur in begründeten Einzelfällen und nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde sind Maßnahmen zur Narbenverbesserung zulässig,
 - b) ohne flächenhafte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln; die selektive Einzelpflanzenbehandlung ist in begründeten Einzelfällen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig,
 - c) ohne Umwandlung in Acker,
 - d) ohne Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
 - e) ohne Düngung eines von der Böschungsoberkante gemessenen 5 Meter breiten Gewässerrandstreifens bei Stillgewässern und entlang Gewässern zweiter und dritter Ordnung,
 - f) Düngung nur bis zum 15. März und nur ab dem 15. Juni eines jeden Jahres, allerdings ohne Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung,
 - g) bei Weidenutzung nur ohne Zufütterung,
 - h) ohne Geflügelhaltung,
 - i) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Grüppen sowie Drainagen,
 - j) ohne landwirtschaftliche Nutzung von Wegerainen bzw. Wegeseitenräumen auf katastermäßig ausgewiesenen Wegeparzellen oder Gewässerrändern im Eigentum der öffentlichen Hand, ausgenommen hiervon ist die einmal jährliche Pflegemahd nach dem 31. August,
4. auf den in den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten gekennzeichneten **Grünlandflächen C**, jedoch

- a) ohne maschinelle Bodenbearbeitung (Walzen Schleppen Striegeln) vom 15. März bis zum 15. Juni eines jeden Jahres,
 - b) ohne mechanische Zerstörung der Grasnarbe; ohne Über- und Nachsaaten; nur in begründeten Einzelfällen und nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde sind Maßnahmen zur Narbenverbesserung zulässig,
 - c) ohne flächenhafte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln; die selektive Einzelpflanzenbehandlung ist in begründeten Einzelfällen mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig,
 - d) ohne Umwandlung in Acker,
 - e) ohne Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
 - f) ohne Düngung; eine Düngung ist in begründeten Einzelfällen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig,
 - g) ohne Geflügelhaltung,
 - h) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Gruppen sowie Drainagen,
 - i) ohne landwirtschaftliche Nutzung von Wegerainen bzw. Wegeseitenräumen auf katastermäßig ausgewiesenen Wegeparzellen oder Gewässerrändern im Eigentum der öffentlichen Hand, ausgenommen hiervon ist die einmal jährliche Pflegemahd nach dem 31. August.
5. auf den in den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten gekennzeichneten **Grünlandflächen D**, jedoch
- a) ohne maschinelle Bodenbearbeitung (Walzen Schleppen Striegeln) vom 15. März bis zum 15. Juni eines jeden Jahres,
 - b) ohne mechanische Zerstörung der Grasnarbe; ohne Über- und Nachsaaten; nur in begründeten Einzelfällen und nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde sind Maßnahmen zur Narbenverbesserung zulässig,
 - c) ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
 - d) ohne Umwandlung in Acker,
 - e) ohne Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
 - f) Düngung nur bis zum 15. März und nur ab dem 15. Juni eines jeden Jahres, allerdings ohne Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung,
 - g) ohne Düngung eines von der Böschungsoberkante gemessenen 5 Meter breiten Gewässerrandstreifens bei Stillgewässern und entlang Gewässern zweiter und dritter Ordnung,
 - h) mit Reduzierung der Beweidung auf maximal zwei Großvieheinheiten je Hektar im Zeitraum von 01. Januar bis 15. Juni eines jeden Jahres,
 - i) bei Weidenutzung nur ohne Zufütterung. Eine Pferdebeweidung ist nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig,
 - j) ohne Geflügelhaltung,
 - k) maximal zweimalige Mahd pro Jahr,
 - l) mit der ersten Mahd nur ab dem 15. Juni eines jeden Jahres,

- m) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Gruppen sowie Drainagen,
 - n) ohne landwirtschaftliche Nutzung von Wegerainen bzw. Wegeseitenräumen auf katastermäßig ausgewiesenen Wegeparzellen oder Gewässerrändern im Eigentum der öffentlichen Hand, ausgenommen hiervon ist die einmal jährliche Pflegemahd nach dem 31. August.
6. auf den in den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten gekennzeichneten **Grünlandflächen E**, jedoch
- a) ohne mechanische Zerstörung der Grasnarbe; ohne Über- und Nachsaaten; nur in begründeten Einzelfällen und nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde sind Maßnahmen zur Narbenverbesserung zulässig,
 - b) die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - c) ohne Umwandlung in Acker,
 - d) ohne Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
 - e) ohne Düngung eines von der Böschungsoberkante gemessenen 5 Meter breiten Gewässerrandstreifens bei Stillgewässern und entlang Gewässern zweiter und dritter Ordnung,
 - f) ohne Geflügelhaltung, mit Ausnahme der Grundstücke Gemarkung Inzmühlen, Flur 2, 64/1, 64/2, 64/3, 82/4,
 - g) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Gruppen sowie Drainagen,
 - h) ohne landwirtschaftliche Nutzung von Wegerainen bzw. Wegeseitenräumen auf katastermäßig ausgewiesenen Wegeparzellen oder Gewässerrändern im Eigentum der öffentlichen Hand, ausgenommen hiervon ist die einmal jährliche Pflegemahd nach dem 31. August,
7. auf den unmittelbar an die Seeve angrenzenden und in den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten nicht als Acker- oder Grünlandflächen A bis E gekennzeichneten Flächen (**beidseitig 5 Meter Gewässerrandstreifen**); jedoch ohne die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und ohne Düngung.

Freigestellt ist auf allen landwirtschaftlichen Flächen

- 1. die Unterhaltung der bestehenden Entwässerungseinrichtungen; die Instandsetzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde,
- 2. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
- 3. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; die Neuerrichtung nur in ortsüblicher Weise und nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
- 4. die mechanische Beseitigung von Wildschäden mit Ausnahme des Pflügens sowie die anschließende Nach- und Übersaat nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,

5. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben,
 6. die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern und Grundwasser für das Tränken von Vieh auf der Weide sowie zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen mit einer gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis,
 7. abweichend von § 3 (1) Nr. 9 ist die Zwischenlagerung von Heu- und Silagerundballen für einen Zeitraum von maximal 6 Monaten erlaubt, sofern sie von den jeweiligen Flächen gewonnen wurden.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung des Waldes im Sinne des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Juni 2016 (Nds.GVBl. Nr.6 S. 97) und § 5 Absatz 3 BNatSchG, einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern zum Schutz von Neuanpflanzungen und Naturverjüngung und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen außerhalb von Grundflächen mit naturschutzrechtlichen Kompensationsverpflichtungen nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:
1. auf allen in der Karte dargestellten Waldflächen im NSG, soweit
 - a) ein Kahlschlag auf den Waldflächen B-E unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird, auf den Waldflächen A ist ein Kahlschlag mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erlaubt,
 - b) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - c) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 01. März bis 31. August eines jeden Jahres nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - d) alle Horstbäume im Bestand belassen werden,
 - e) eine Düngung unterbleibt,
 - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens 1 Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens 1 Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; Moorwälder sind grundsätzlich von Kalkungsmaßnahmen auszunehmen,
 - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens 10 Werkstage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 33 Absatz 1 Satz 1 und des § 34 Absatz 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - i) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - j) das Aufasten der Waldränder mindestens 10 Werkstage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt wird,
 2. auf Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung keinen FFH-Lebensraumtypen darstellen und in den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten als **Waldfläche A** gekennzeichnet sind, soweit

- a) je vollem Hektar Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens 1 Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen wird,
 - b) die Umwandlung von Beständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten, wie insbesondere Douglasie, Fichte, Roteiche, sowie die Umwandlung von Laub- in Nadelwald unterbleibt,
 - c) in Beständen aus standortheimischen Arten eine künstliche Verjüngung nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde stattfindet,
3. auf Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung einen FFH-Lebensraumtypen darstellen und in den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten als **Waldflächen B** gekennzeichnet sind unter Beachtung der aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben (9110, 9120, EHZ B oder C), soweit
- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - ab) je vollem Hektar der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens 3 lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); die Anzahl der zu belassenden Altholzbäume erhöht oder verringert sich proportional zum Flächenanteil und ist auf volle Zahlen auf- oder abzurunden (bis 0,5 ha 1 lebender Altholzbaum, bis 0,99 ha 2 lebende Altholzbäume), artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - ac) je vollem Hektar Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens 2 Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; bei Flächenanteilen unter einem Hektar ist mindestens 1 Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall zu belassen,
 - ad) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
 - b) bei künstlicher Verjüngung auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät werden,
 - c) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
4. auf Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung einen FFH-Lebensraumtypen darstellen und in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten als **Waldflächen C** gekennzeichnet sind unter Beachtung der aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben (9190, 91E0 EHZ B oder C), soweit
- a) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - b) beim Holzeinschlag und bei der Pflege

- ba) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens 3 lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); die Anzahl der zu belassenden Altholzbäume erhöht oder verringert sich proportional zum Flächenanteil und ist auf volle Zahlen auf- oder abzurunden (bis 0,5 ha 1 lebender Altholzbaum, bis 0,99 ha 2 lebende Altholzbäume), artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - bc) je vollem Hektar Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens 2 Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; bei Flächenanteilen unter einem Hektar ist mindestens 1 Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall zu belassen,
 - bd) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
 - c) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,
 - d) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
5. auf Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung einen FFH-Lebensraumtypen darstellen und in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte als **Waldflächen D** gekennzeichnet sind, soweit (91D0 EHZ B oder C)
- a) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - b) auf Moorstandorten nur eine dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dienende Holzentnahme und diese nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - c) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - ca) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - cb) je vollem Hektar der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens 3 lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); die Anzahl der zu belassenden Altholzbäume erhöht oder verringert sich proportional zum Flächenanteil und ist auf volle Zahlen auf- oder abzurunden (bis 0,5 ha 1 lebender Altholzbaum, bis 0,99 ha 2 lebende

Altholzbäume), artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,

- cc) je vollem Hektar Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens 2 Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; bei Flächenanteilen unter einem Hektar ist mindestens 1 Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall zu belassen,
 - cd) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
 - d) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,
 - e) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung im Rahmen bestehender Fischereirechte und unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer oder an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie des natürlichen Uferbewuchses nach folgenden Vorgaben:
1. **Stillgewässer** (z. B. Teiche)
 - a) ohne Einrichtung zusätzlich fester Angelplätze und Schaffung neuer Pfade,
 - b) ohne Einbringen von Fisch- und Krebsarten, die im norddeutschen Tiefland keine natürlichen Vorkommen besitzen oder besaßen, wenn kein wirksamer Schutz gegen Fisch- und Krebswechsel vorhanden ist,
 - c) bei Einsatz von Reusen nur, soweit eine Gefährdung von Fischottern und deren Jungtieren durch den Einsatz von Otterschutzvorrichtungen verhindert wird,
 - d) das Entleeren von fischereilich genutzten Teichen ist nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde und unter der Voraussetzung zulässig, dass der Austrag von Sand und Schlamm unterbunden wird,
 - e) Grundentschlammung nur partiell und unter Schonung der Wert gebenden Vegetation und nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - f) Mahd von Schilfflächen und Röhricht abschnittsweise und nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar des darauffolgenden Jahres,
 2. **Fließgewässer**
 - a) ohne Einrichtung zusätzlicher fester Angelplätze und Schaffung neuer Pfade,
 - b) ohne Beseitigung der Wasser- und Schwimmblattpflanzen,
 - c) unter besonderer Schonung des natürlichen Uferbewuchses,
 - d) ohne Einbringen von Fisch- und Krebsarten, die im norddeutschen Tiefland keine natürlichen Vorkommen besitzen oder besaßen,
 - e) bei Einsatz von Reusen nur, soweit eine Gefährdung von Fischottern und deren Jungtieren durch den Einsatz von Otterschutzvorrichtungen verhindert.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:

1. die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Hegebüschchen erfolgt nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 2. die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (z. B. Hochsitze) ist der Naturschutzbehörde 10 Werktage vorher anzuzeigen,
 3. die Neuanlage von anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblich und/oder nicht landschaftsangepasster Art ist der Naturschutzbehörde 10 Werktage vorher anzuzeigen,
 4. die Neuanlage von Futterplätzen und Kirrungen nur, wenn eine Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen ausgeschlossen wird,
 5. der Einsatz von Drohnen nur im Rahmen der jagdlichen Hegepflicht,
 6. die Ausübung der Fallenjagd ist nur mit unversehrt lebend fangenden Fallen zulässig. Die Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde Ausnahmen von dieser Regelung zu, sofern dies nicht dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.
- (7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße imkereiliche Nutzung des Gebietes nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde.
- (8) Freigestellt sind die Pflege, Erhaltung und Erforschung der Denkmale im NSG durch oder im Auftrag der Bodendenkmalpflege des Landkreises Harburg; der Einsatz von Drohnen ist möglich, wenn der Einsatz mindestens 10 Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt wird.
- (9) Unberührt für eine Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Bendestorf, Flur 1, Flurstück 71/1 bleiben die Regelungen der „Satzung für das Freizeitgelände an der Seeve in Bendestorf“ vom 29.09.2009.
- (10) Weitergehende Vorschriften der §§ 39, 44 BNatSchG und § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

§ 5

Zustimmungen / Anzeigen

- (1) Erforderliche Zustimmungen nach den §§ 3 und 4 dieser Verordnung sind auf schriftlichen Antrag zu erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Auch Anzeigen nach § 4 dieser Verordnung bedürfen der schriftlichen Form.
- (2) Die Erteilung der Zustimmung kann nach § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) insbesondere mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde auf Antrag nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweist oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 7 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte / Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 8 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümerinnen, Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere:
 1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie:
 - a) die Beseitigung von Gehölzanflug auf Heide- und/oder Moorflächen
 - b) Förderung der Wandermöglichkeiten entlang von Fließgewässern für den Fischotter (z. B. Bermen, Umfluter), sowie die Herstellung der linearen Durchgängigkeit der Gewässer für laichwandernde Arten (z. B. Fluss- und Meererneunauge) sowie zur Vernetzung der Teilpopulationen anderer wasserlebender Arten (Groppe, Bachforelle, etc.),
 - c) Maßnahmen zur Verbesserung von Gewässerstrukturen (z. B. Einbau von Totholz und Kiesbänken), und andere Maßnahmen zur Verbesserung des Habitatangebotes in den Gewässern (z. B. Laufverlängerungen).
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 9 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten.
- (2) Die in § 8 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung erwähnten Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 8 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere:
 1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der Naturschutzbehörde,
 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 3. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 9 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Absatz 2 bis 9 vorliegen oder eine Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Juli 2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 1. Die Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet „Hangquellmoor bei Weihe“ in der Gemeinde Hanstedt, Samtgemeinde Hanstedt, Landkreis Harburg, vom 3. Mai 1988 (Amtsblatt der Bezirksregierung Lüneburg Nr. 10 vom 05.05.1988, Seite 124ff).
 2. Die Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet „Altes Moor“ in der Gemeinde Seevetal, Landkreis Harburg, vom 11. Dezember 1986 (Amtsblatt der Bezirksregierung Lüneburg Nr. 1 vom 01. Januar.1987, Seite 2ff).
- (3) Das Naturschutzgebiet Lü 002 „Lüneburger Heide“ vom 17.06.1993 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 11 vom 01.06.2000, S. 66) zuletzt geändert durch die Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg vom 11.07.2002 zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Lüneburger Heide" in den Landkreisen Harburg und Soltau-Fallingb. (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 15 vom 01.08.2002, S.118) tritt im Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft.
- (4) Das Landschaftsschutzgebiet WL 3 „Landschaftsteile an der Reichsautobahn Hamburg-Hannover von km 11 bis km 18 im Landkreis Harburg“ vom 07.03.1939 (Amtsblatt der Regierung zu Lüneburg, S.28), geändert durch Verordnung vom 17.07.1978 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr.14 vom 01.09.1978, S.160) tritt im Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft.

Winsen (Luhe), den 17. Juni 2019

Landkreis Harburg
Der Landrat

Rainer Rempe